



Seveso III- Richtlinie

Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012

zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Umsetzung durch Novellierung der Störfall-Verordnung

(Umsetzungsfrist : 31.05.2015)

Was ändert sich?

Wie ist der Stand?



Wesentliche Änderungen im Überblick:

- Störfall-Stoffliste in Anhang I => Anpassung an CLP-VO (GHS) und zusätzliche namentliche Stoffe
- Einführung neuer Begriffsbestimmungen
- Information der Öffentlichkeit wird erweitert
- Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Konkretisierung bei behördlichen Überwachung
- Zugang zu den Gerichten wird erleichtert
- Zusätzliches Genehmigungsverfahren



Änderungen Anhang I:

- Aufteilung in Teil 1 (Gefahrenkategorien nach CLP-VO) und Teil 2 (Einzelstoffe)
- Teil 1 - Gefahrenkategorien:
Gliederung grundsätzlich wie bisher:
 - Toxische Stoffe (Abschnitt H = health [H1, H2, H3])
 - Physikalische Gefahren (Abschnitt P = physics [P1 – P8])
 - Umweltgefahren (Abschnitt E = environmental [E1, E2])
 - Andere Gefahren (Abschnitt O = others [O1, O2, O3])

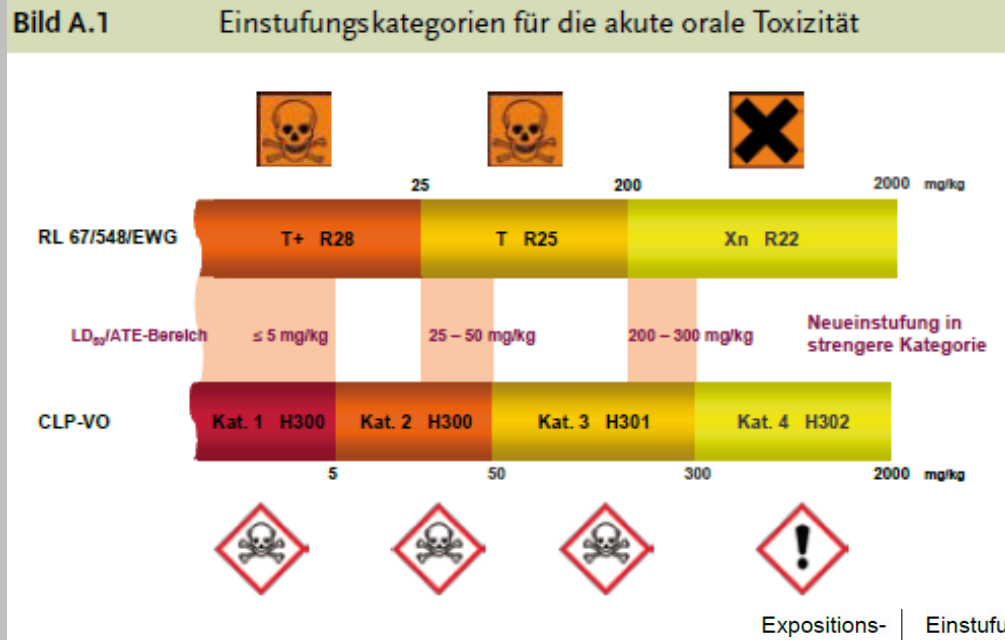
aber durch Angleichung an CLP-VO mehrere Kategorien
(neu sind z.B. entzündbare Aerosole selbstentzündliche (pyrophore) Stoffe)

Problem: keine 1:1 Umsetzung möglich



Änderungen Anhang I:

- Teil 2 - Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:
 - Ergänzung Nr. 34 Mineralölerzeugnisse um Schweröl und alternative Treibstoffe
 - 14 neue namentlich genannte Stoffe (z.B. Nr. 35 Ammoniak, wasserfrei)
- Sonderregelung für „Schweröl“, bereits ab 14.02.2014
- Additionsregel angepasst
- Redaktionelle Korrekturen



Expositions- weg	Einstufung eines Stoffes RL 67/548/EWG	Mindest- einstufung nach Umwandlung Anh. VII CLP-VO	LC ₅₀ /LD ₅₀ /ATE- Bereich der eine Neueinstufung erfordert	Neueinstufung gemäß den Kriterien Anh. I Teil 3 CLP-VO
inhalativ (Stäube/Nebel)	T+ R 26	Kat. 2 H 330	≤ 0,05 mg/l	Kat. 1 H 330
inhalativ (Stäube/Nebel)	T R 23	Kat. 3 H 331	> 0,25 – 0,5 mg/l	Kat. 2 H 330
inhalativ (Dämpfe)	Xn R 20	Kat. 4 H 332	> 2 – 10 mg/l	Kat. 3 H 331
dermal	T R 24	Kat. 3 H 311	> 50 – 200 mg/kg	Kat. 2 H 310
dermal	Xn R 21	Kat. 4 H 312	> 400 – 1000 mg/kg	Kat. 3 H 311
oral	T+ R 28	Kat. 2 H 300	≤ 5 mg/kg	Kat. 1 H 300
oral	T R 25	Kat. 3 H 301	> 25 – 50 mg/kg	Kat. 2 H 300
oral	Xn R 22	Kat. 4 H 302	> 200 – 300 mg/kg	Kat. 3 H 301

Quelle:
Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Umwandlungshilfe für Gesundheitsgefahren



RL 67/548/EWG

Keine Einstufung | Reizend R36, R38 | Ätzend R34

5% | 10%

CLP-VO

Keine Einstufung | Augenreiz. 2 Hautreiz. 2 H319, H315 | Augenschäd. 1 Hautreiz. 2 H318, H315 | Hautätz. 1B H314

1% | 3% | 5%

Neueinstufung des Gemisches in eine strengere Kategorie

1 - 3 % | 3 - 5 % | 5 - 10 %

Gewichtsprozent

Einstufung des Inhaltsstoffes		Einstufung des Gemisches gemäß Umwandlungstabelle <small>Anh. VII CLP-VO</small>	Konzentrationsbereich der eine Neueinstufung erfordert <small>Gewichtsprozent</small>	Neueinstufung des Gemisches gemäß den allg. Konzentrationsgrenzwerten <small>Anh. I Teil 3 CLP-VO</small>
C	R35	Augenreiz. 2 H319	3 – 5 %	Augenschäd. 1 H318
C	R34	keine Einstufung	1 – 3 %	Hautreiz. 2 H315 Augenreiz. 2 H319
			3 – 5 %	Hautreiz. 2 H315 Augenschäd. 1 H318
Xi	R41	keine Einstufung	1 – 3 %	Augenreiz. 2 H319
			3 – 5 %	Augenschäd. 1 H318
Xi	R36	keine Einstufung	10 – 20 %	Augenreiz. 2 H319
Xi	R38			Hautreiz. 2 H315
Repr. Kat. 1/2	R60, R61	keine Einstufung	0,3 – 0,5 %	Repr. 1A/B H360 F,D
Repr. Kat. 3	R62, R63			Repr. 2 H361 f,d

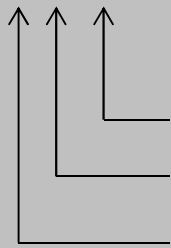
Quelle:
Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Umwandlungshilfe für Gesundheitsgefahren



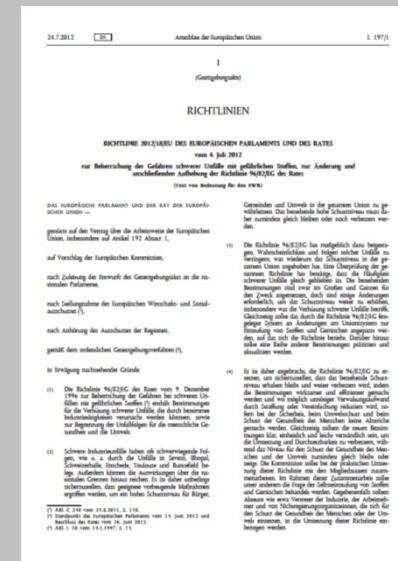
Achtung !

Die Gefahrenhinweise „H und dreistelliger Zahlencode“
z.B. H200, entsprechen nicht dem H2 der toxischen Gefahren-
Kategorie des Anhang I Teil 1 der Seveso III Richtlinie

H200



- 00 = laufende Nummer
- 2 = Gefahrenklasse
- H = Gefahrenhinweis (Hazard Statement)





Neue Begriffsbestimmungen:

- Betriebe der unteren Klasse (= Grundpflichten)
- Betriebe der oberen Klasse (= erweiterte Pflichten)
- Neuer, bestehender, sonstiger, benachbarter Betrieb
- Vorhandensein gefährlicher Stoffe
- Öffentlichkeit: Personen oder auch Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen
- betroffene Öffentlichkeit: die von einer Entscheidung (wahrscheinlich) betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran (also auch Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen)



Information der Öffentlichkeit:

(neu: auch in elektronischer Form)

- Name, Betriebsbereich
- Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten
- Gattungsbezeichnung der relevanten Stoffe und Gemische und verständliche Gefahreigenschaften
- Datum der letzten Überwachung
- Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Überwachung und dem entsprechenden Überwachungsplan auf Anfrage eingeholt werden können



Information der Öffentlichkeit:

Zusätzlich bei Betrieben mit erweiterten Pflichten:

- allgemeine Informationen betreffend die Gefahren schwerer Unfälle, deren möglichen Auswirkungen und angezeigten Maßnahmen
- angemessene Informationen aus dem externen Notfallplan
- der Sicherheitsbericht ist der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich zu machen
- das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe ist der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich zu machen



Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen:

- Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren bei
 - Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe
 - wesentliche Änderungen von Betrieben
 - neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben
- getroffene Entscheidungen (Inhalt, Gründe, Ergebnis der Konsultation) sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
- Vergleich zu bisher: Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei der wesentlichen Änderung von „G“-Anlagen und bei der Bauleitplanung



Konkretisierung bei behördlichen Überwachung:

- Behörde hat Überwachungsplan zu erstellen
- Überwachungsturnus i.d.R. 1 Jahr bzw. 3 Jahre, es sei denn andere Fristen aufgrund systematischer Beurteilung der Gefahren
- bei systematischer Beurteilung der Gefahren sind die potenziellen Auswirkungen und die Einhaltung der Anforderungen zu berücksichtigen
- Überwachung aus besonderem Anlass bei schwerwiegenden Beschwerden, ernststen Unfällen, „Beinaheunfällen“, Zwischenfällen und die Nichteinhaltung von Vorschriften
- Überwachungsbericht nach spätestens 4 Monaten
- zusätzliche Überwachung bei einer Überwachung ein bedeutender Verstoß festgestellt wird
- die Koordinierung von Überwachungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften (IE-Richtlinie)



Weitere Konkretisierungen:

- Externe Notfallpläne sollen künftig innerhalb von zwei Jahren, nachdem die zuständige Behörde die hierfür erforderlichen Informationen vom Betreiber erhalten hat, erstellt werden
- Fristen für Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle und für den Sicherheitsbericht konkretisiert, abhängig davon, ob neuer, bestehender oder sonstiger Betrieb
- Information der Kommission über einen Störfall, der die Kriterien des Anhangs VI erfüllt, mit Angaben gemäß Art. 16 Abs. 1, spätestens aber ein Jahr nach dem Störfall



Zugang zu den Gerichten (Art. 23):

- Überprüfungsmöglichkeit der Handlungen oder Unterlassung einer zuständigen Behörde hinsichtlich eines Auskunftersuchens nach Art. 14 (2) b (Sicherheitsbericht) oder c (Verzeichnis der gefährlichen Stoffe) oder Art. 22 (1) entsprechend Art. 6 der Richtlinie 2003/4/EG (Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen)
- Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung der Ansiedlung von Betrieben, wesentlichen Änderungen und bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben (Art. 15(1)) entsprechend dem Verfahren nach Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie)



Neues Genehmigungsverfahren nach § 23a BImSchG:

- Vorgabe: Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigung oder Änderung, wenn der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten nicht eingehalten ist
- Problem: Es gibt Betriebsbereiche, die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigt sind (z.B. Heizöllager von 2.500 – 10.000 t)
- Problem: Das Baugenehmigungsverfahren kennt aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung
- Lösung: ein neues Genehmigungsverfahren nach § 23a BImSchG wird eingeführt, für Fälle in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten ist



Überwachung der Ansiedlung – Land use planing

- Bei Planungen und Genehmigungen ist auf einen angemessenen Abstand zwischen Betriebsbereich und Schutzobjekten zu achten
- Genehmigung trotz Unterschreitung des Sicherheitsabstands möglich
- Erstmalige Schaffung einer Konfliktlage ist nicht zulässig

Für den Betreiber ist wichtig

- die Umgebungsbebauung zu beobachten (heranrückende Wohnbebauung, Straßen) und
- die Flächennutzung ggf. zu beeinflussen



Aktueller Stand der Novellierung der Störfall-Verordnung:

- Umsetzungsfrist 31.05.2015 ist längst verstrichen
- mit Schreiben vom 26.05.2015 hat das BMUB den Referenten-Entwurf versandt
- endgültige Fassung derzeit nicht absehbar, vermutlich 2016
- bis dahin wirkt ggf. unmittelbar die Seveso III- Richtlinie
- das StMUV plant die Erarbeitung einer Arbeitshilfe, wie bis zur Bekanntgabe der endgültigen Umsetzung zu verfahren ist



Unmittelbare Wirkung der Seveso III- Richtlinie:

Nach der Rechtsprechung des EuGH entfalten Richtlinienbestimmungen unmittelbare Wirkung, wenn sie

- nicht fristgerecht bzw. nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden
- inhaltlich unbedingt und
- hinreichend bestimmt sind

Um bis zur Novellierung der Störfall-Verordnung Hilfestellung geben zu können, will der LAI Vollzugsfragen mit Lösungen herausarbeiten.



Danke für die Aufmerksamkeit

